

SATZUNG der Arbeitsgemeinschaft Bahnen und Bergbau e.V. Bad Ems

- I. Name, Sitz, Geschäftsjahr – 1. Der Verein führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft Bahnen und Bergbau“. Er erhält nach Eintragung in das Vereinsregister¹ den Namenszusatz „eingetragener Verein“ (abgek. „e.V.“). – 2. Der Sitz des Vereins ist Bad Ems. – 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- II. Zweck des Vereins – Der Verein setzt sich zur Aufgabe: 1. Die Geschichte des Bergbaus und der damit verbundenen Produktionsstätten im ehemaligen Tätigkeitsbereich der Stolberger Zink AG im weitesten Sinne zu erforschen und zu vermitteln. – 2. Die alte Emser Bergbautradition zu wahren und zu beleben. – 3. Die allgemeine Geschichte der Industrialisierung und die damit verbundene sozio-ökonomische Veränderung des heimischen Raumes aufzuhellen und darzustellen. – 4. Zur Erfüllung dieser Aufgaben erhebt der Verein Beiträge und nimmt Spenden entgegen. – 5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. – 6. Die „Arbeitsgemeinschaft Bahnen und Bergbau e.V.“ mit Sitz in Bad Ems verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. – 7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich. Es werden nur bare Auslagen ersetzt. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder eingezahlte Mitgliedsbeiträge, noch geleistete Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- III. Eintritt der Mitglieder – 1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen (Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts) ab 16 Jahre sein. Noch nicht volljährige Personen bedürfen der schriftlichen Einwilligung der Erziehungsberechtigten. – 2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. – 3. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. – 4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. – 5. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. – 6. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- IV. Austritt der Mitglieder – 1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. – 2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. – 3. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Abs. 2) ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.
- V. Ausschluss der Mitglieder – 1. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss. – 2. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. – 3. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung. – 4. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der

¹ Die Eintragung erfolgte am 20. Mai 1986 beim Amtsgericht Koblenz.

- Versammlung mitzuteilen. – 5. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. – 6. Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. – 7. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden.
- VI. Streichung der Mitgliedschaft – 1. Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus. – 2. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt nach zweimaliger Mahnung, wenn der Jahresbeitrag mit einem Jahr im Rückstand ist. Zahlungstermin ist der Januar. Nach der zweiten Mahnung gilt die Mitgliedschaft als beendet, wenn nicht binnen einer Frist von vier Wochen die ausstehenden Beiträge eingegangen sind.
- VII. Mitgliedsbeitrag – 1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. – 2. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. – 3. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten. – 4. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- VIII. Organe des Vereins – Organe des Vereins sind: 1. Der Vorstand (IX. und X. der Satzung). – 2. Die Mitgliederversammlung (XI. und XV. der Satzung).
- IX. Vorstand – 1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. – 2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende (2. Vorsitzender). Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. – 3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. – 4. Die Mitgliederversammlung kann einen erweiterten Vorstand von höchstens 6 Mitgliedern wählen. Sie vertreten Sachgebiete und werden ebenfalls auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. – 5. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- X. Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands – Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits von mehr als einhundert Euro die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- XI. Berufung der Mitgliederversammlung – Die Mitgliederversammlung ist zu berufen: a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens b) jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres, c) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen drei Monaten.
- XII. Form der Berufung – 1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand a) durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt für die Verbandsgemeinde Bad Ems sowie b) durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage des Vereins unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu berufen. – 2. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (die Tagesordnung) bezeichnen. – 3. Die Frist beginnt mit dem Erscheinungstag des Mitteilungsblattes der Verbandsgemeinde Bad Ems.

- XIII. Beschlussfähigkeit – 1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung. – 2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich. – 3. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen. – 4. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Abs. 5) zu enthalten. – 5. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- XIV. Beschlussfassung – 1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. – 2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. – 3. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. – 4. Zur Änderung des Zwecks des Vereins (II. der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen. – 5. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder notwendig.
- XV. Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse – 1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. – 2. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer gegenzuzeichnen. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. – 3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.
- XVI. Auflösung des Vereins – 1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. XIV. Abs. 5 der Satzung) aufgelöst werden. – 2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (IX. der Satzung). – 3. Das Vereinsvermögen wird bei einer Vereinsauflösung wie folgt verwendet: a) das bergbauliche Sachvermögen fällt an die Stadt Bad Ems, b) das übrige Vereinsvermögen (Sach- und Finanzvermögen) fällt an die Stadt Bad Ems zur satzungsmäßigen Verwendung.

- Bad Ems, den 20. März 1986 -

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom: 7. März 1987, 18. März 1995, 5. April 1998, 23. März 2002 und 24. April 2013.